

**Standardentgelte und  
Nutzungsbedingungen  
für Daten der Bodenschätzung  
gemäß § 16a BoSchätzG 1970 idgF**

**ab 1. Jänner 2020**

## Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES.....	4
1.1. Einleitung.....	4
1.2. Standardentgelte und Nutzungsbedingungen.....	4
1.3. Das Preismodell des BMF .....	4
1.4. Preisbildende Faktoren.....	5
1.4.1. Umsatzsteuer .....	5
1.4.2. Transferkosten.....	5
1.4.3. Mittelwertbildung.....	5
1.4.4. Rundungsbetrag .....	6
1.4.5. Mindestverrechnung .....	6
1.5. Rabatte .....	6
1.6. Abgabe- und Nutzungsvereinbarung .....	6
1.7. Angebote .....	7
2. PREISE FÜR BODENSCHÄTZUNGSDATEN.....	7
2.1. Analoge Produkte .....	7
2.2. Digitale Produkte .....	9
3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND –ENTGELTE .....	10
3.1. Allgemeines .....	10
3.1.1. Nutzungsrechte .....	10
3.1.2. Schutzrechte .....	10
3.1.3. Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des Bundes .....	10
3.1.4. Nutzungsvereinbarung.....	11
3.1.5. Dauer einer Nutzungsvereinbarung .....	11
3.1.6. Informationspflichten des Kunden.....	11
3.1.7. Weitergabe von Daten der Bodenschätzung an Dritte .....	12
3.1.8. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer .....	12
3.1.9. Kommerzielle Nutzung.....	13
3.1.10. Kopien .....	13
3.1.11. Haftung des Bundes .....	14
3.1.12. Haftung des Kunden .....	14
3.1.13. Nutzungsentgelte.....	15
3.1.14. Berechnungsgrundlage.....	15
3.1.15. Mindestnutzungsentgelt.....	15
3.2. Nutzungsarten .....	15
3.2.1. Interne Nutzung – Mehrplatznutzung .....	15
3.2.1.1. Umfang.....	15
3.2.1.2. Mehrplatzentgelt.....	16
3.2.2. Externe Nutzung.....	17
3.2.2.1. Standardnutzung .....	17
3.2.2.1.1. Unentgeltliche Weitergabe von max. 1000 analogen Kopien an Dritte.....	17
3.2.2.1.2. Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte.....	17
3.2.2.1.3. Die Verwendung als literarischer Behelf .....	18
3.2.2.1.4. Internetnutzung.....	18
3.2.2.2. WEB-View .....	18
3.2.2.2.1. Umfang.....	18
3.2.2.2.2. Nutzungsentgelt.....	19
3.2.2.3. Analoge und digitale Folgeprodukte (Value added reseller).....	19
3.2.2.3.1. Umfang.....	19
3.2.2.3.2. Nutzungsentgelt.....	19
3.2.2.4. WEB-Services, LBS-Services .....	20
3.2.2.4.1. <i>Umfang Web-Service</i> .....	20
3.2.2.4.2. Nutzungsentgelt.....	21
3.2.2.5. Sonstige Nutzungsrechte.....	21
3.2.2.5.1. Recht auf Digitalisierung.....	21

3.2.3. Freie Werknutzungen .....	22
3.2.3.1. Umfang.....	22
3.2.3.1.1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch .....	22
3.2.3.1.2. Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung .....	22
3.2.3.1.3. Schulen/Fachhochschulen, Universitäten .....	22
3.2.3.1.4. Nutzungsentgelt.....	23
3.2.3.1.5. Abgabe von Daten des BEV .....	23
4. STUNDENSÄTZE.....	23

# **1 Allgemeines**

## **1.1. Einleitung**

Von den Finanzämtern bzw. dem BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) werden bestimmte in Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Bundesministerium für Finanzen und Finanzämter) und Vermessungsbehörde im Rahmen der Vollziehung des Bodenschätzungsgesetzes 1970 (BoSchätzG 1970) erstellte Daten der Bodenschätzung als Standardprodukte abgegeben. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Standardentgelte für die Abgabe von Daten der Bodenschätzung und für die Verwertung von diesen Daten sowie Nutzungsbedingungen gemäß § 16a BoSchätzG 1970 fest.

Die Gebühren für die Ausstellung der in § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 Vermessungsgesetz (VermG) angeführten Auszüge (Sach- und Grafikdaten) werden in der Vermessungsgebührenverordnung 2016, VermGebV 2016) BGBl. II Nr. 320/2016 igF, für die Einsichtnahme in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis im § 26b Gerichtsgebührengesetz – GGG, BGBl. Nr. 501/1984 geregelt.

Die Ertragsmesszahlen sind Bestandteil des Grundstücksverzeichnisses und werden nach den Tarifen des GGG, die Bodenklimazahl pro Katastralgemeinde wird im Rahmen der Regionalinformation unentgeltlich abgegeben.

## **1.2. Standardentgelte und Nutzungsbedingungen**

Für die Abgabe von Daten der Bodenschätzung und für die Verwertung von diesen Daten werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen verrechnet. Das Standardentgelt für Standardprodukte wird im Kapitel 2 und das Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt) bzw. die Nutzungsbedingungen werden im Kapitel 3 geregelt. Die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie und der PSI-Richtlinie sowie des IWG wurden bei den vorliegenden Standardentgelten und Nutzungsbedingungen berücksichtigt.

## **1.3. Das Preismodell des BMF**

Wesentliche Merkmale des BMF-Preismodells, dass mit dem BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BDW) einvernehmlich festgelegt wurde, sind die Unterscheidung von internen und externen Nutzungsrechten des Kunden sowie die damit verbundenen preisbildenden Faktoren.

Das Kapitel 3 liefert einen detaillierten Überblick über alle Nutzungsarten und –entgelte sowie die genaue Definition der internen („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) sowie externen Nutzung ("Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen").

### **Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung**

- Das Standardentgelt für analoge Produkte wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Ausgabegröße (= Blattformat) oder bei Sachdaten durch die Anzahl der Objekte bestimmt. Transferkosten (Verpackungs-/ Portopauschale) werden zusätzlich verrechnet. Für die Ausgabe auf Papier wird bei Abgabe durch das BEV ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.
- Das Standardentgelt für digitale Produkte wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Fläche des ausgewählten Gebietes oder die Anzahl der Objekte (zB Musterstücke, Klassenflächen) bestimmt. Je nach Anzahl der Arbeitsplätze wird ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung verrechnet.

### **Preisbildende Faktoren im Rahmen der externen Nutzung**

Das Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt) ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird im Kapitel 3.2. „Nutzungsarten“ ausführlich behandelt.

## **1.4. Preisbildende Faktoren**

### **1.4.1. Umsatzsteuer**

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Umsatzsteuer).

### **1.4.2. Transferkosten**

Die Kosten für die Abgabe von Daten und für die Versendung von Produkten richten sich nach den jeweils gültigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) des BEV (siehe [www.bev.gv.at](http://www.bev.gv.at)). Bei Abgabe durch das BMF/FA ist Pkt. 4 der Allgemeinen Bedingungen bei der Abgabe maßgeblich (siehe Anhang).

### **1.4.3. Mittelwertbildung**

Die Festlegung der Anzahl der Objekte bzw. Datenarten je Bezugseinheit (z.B. Katastralgemeinde, Musterstück, Klassenflächen, Klassenbezeichnung) kann durch Mittelwertbildung erfolgen (Zonenbildung).

#### **1.4.4. Rundungsbetrag**

Die einzelnen Rechnungspositionen werden kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

#### **1.4.5. Mindestverrechnung**

Für den Gesamtbetrag pro Rechnung (exklusive Transferkosten) gilt eine Mindestverrechnungssumme von 5 EURO bei Abgabe durch das BEV bzw. 12 Euro bei Abgabe durch das BMF. Dieser Betrag wird jedenfalls verrechnet, auch wenn die Summe aller Rechnungspositionen (inkl. Transferkosten) darunter liegt.

### **1.5. Rabatte**

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen, Fachhochschulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gemäß Punkt 3.2.3.1.3 wird für die Abgabe digitaler Produkte sowie PDF-Daten auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt, wobei die Mindestverrechnung zur Anwendung kommt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß 3.2.3 keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten der Bodenschätzung missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 3.2.3.1.3 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

### **1.6. Abgabe- und Nutzungsvereinbarung**

Die Abgabe von Daten der Bodenschätzung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem BMF (Finanzamt) bzw. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die im Kapitel 2 spezifizierten Standardprodukte, im Kapitel 3 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Sonstige Produkte oder Dienstleistungen, welche nicht im Kapitel 2 definiert sind, werden auf Anfrage eines Kunden diesem nur dann nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten bereitgestellt, wenn sie von Dritten nicht hergestellt oder angeboten werden und wenn der Kunde zumindest den daraus entstehenden Mehraufwand ersetzt.

Eine hiervon abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Das BMF und BEV behält sich vor, einzelne Produkte aus technischen Gründen kurzfristig nicht anzubieten.

Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den im Anhang dargelegten Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das BMF bzw. die Finanzämter stellen keine Geoinformationendienste bereit.

## 1.7. Angebote

Kostenvoranschläge für individuelle Sonderprodukte werden nur gegen Kostenersatz erstellt, selbst wenn der Kunde letztlich keine Bestellung tätigt. Der dafür notwendige Personalaufwand wird vorab bekannt gegeben sowie nach Stundensätzen gemäß Punkt 4 berechnet.

## 2. Preise für Bodenschätzungsdaten

### 2.1. Analoge Produkte

Nr.	Produkte Produkte Nr. 1	Abgabe durch	Standard- entgelt (Papier) in Euro	Standard- entgelt (PDF) in Euro
1	<b>Schätzungsreinkarte – A4 blattschnittfrei</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000	BEV	5,00	2,50
1	<b>Schätzungsreinkarte – A3 blattschnittfrei</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000	BEV	7,50	3,75
1	<b>Schätzungsreinkarte – A2 blattschnittfrei</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000	BEV	10,00	5,00
1	<b>Schätzungsreinkarte – A1 -blattschnittfrei</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000	BEV	20,00	10,00
1	<b>Schätzungsreinkarte – A0 -blattschnittfrei</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000	BEV	30,00	15,00
1	<b>Schätzungsreinkarte – Mappenblattschnitt</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:5000	BEV	20,00	10,00
	<b>Produkte</b>	<b>Abgabe durch</b>	<b>Standard- entgelt (Papier)</b>	<b>Standard- entgelt (PDF)</b>
2	<b>Auszug aus der Schätzungsreinkarte (Auflegungskarte) – A4</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000	BMF-FA	19,00 € für ersten A4-Auszug;	wie Papier

	Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.		jede weitere A4-Seite: je 6 €	
2	<b>Auszug aus der Schätzungsreinkarte (Auflegungskarte) – A3</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000  Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.	BMF-FA	20,00 € für ersten A3-Auszug;  jede weitere A3-Seite: je 7,5 €	wie Papier
			<b>Papier</b>	<b>PDF</b>
3	<b>Auszug aus der Feldschätzungskarte – A4</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000  Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.	BMF-FA	19,00 € für ersten A4-Auszug;  jede weitere A4-Seite: je 6 €	wie Papier
3	<b>Auszug aus der Feldschätzungskarte – A3</b> Maßstab 1:1000, 1:2000, 1:2880, 1:5000  Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.	BMF-FA	20,00 € für ersten A3-Auszug;  jede weitere A3-Seite: je 7,5 €	wie Papier
			<b>Papier</b>	<b>PDF</b>
4	<b>Schätzungsreinbuch je KG</b>	BEV		50,00 €
4	<b>Schätzungsreinbuch – A4</b> Bei seitenweiser Abgabe; erste Seite einer KG für jede weitere Seite	BMF-FA	12 € 3 €	12 € 3 €
5	<b>Musterstück (Musterstücksblatt) – A4*)</b>	BEV	5,00 €	2,50 €
5	<b>Vergleichsstücke je KG</b>	BEV	10,00 €	5,00 €
5	<b>Vergleichsstück – A4</b> bei seitenweiser Abgabe; erste Seite einer KG für jede weitere Seite	BMF-FA	12 € 3 €	12 € 3 €
6	<b>Klimadatenblatt der Bodenschätzung je KG - A4**)</b>	BMF-FA	12 €	12 €

\*) Kundmachungen ab 1997

\*\*) für Bodenschätzungsergebnisse ab 1997/98: Klimaperiode 1961-1990; für Bodenschätzungsergebnisse ab 1975 bis 1996/1997: Klimaperiode 1921 bis 1960



## 2.2. Digitale Produkte

Für digitale Daten der Bodenschätzung werden Nutzungsrechte eingeräumt.

Nr.	Produkt	Abgabe durch	Standard-entgelt
7	Schätzungskartenlayer pro Katastralgemeinde	BEV	15,00 €
9	Attributdaten von Musterstücken pro Datensatz*)	BEV	2,50 €
<b>Hinweis:</b>			
8	Schätzungsreinbuch digital pro Katastralgemeinde ***)	BMF-FA	Keine Abgabe **)
9	Attributdaten von Vergleichsstücke pro Datensatz	BMF-FA	Keine Abgabe **)

\*) Kundmachungen ab 1997

\*\*\*) dzt. aus technischen Gründen nicht möglich

\*\*) Digitale Schätzungsbücher sowie die Attributdaten von Vergleichsstücken stehen nur für einen Teil der Katastralgemeinden zur Verfügung. Die Bereitstellung ist auch von der technischen Verfügbarkeit abhängig. Eine Verknüpfung der Schätzungsbuchdaten mit Schätzungskartenlayer ist nicht gegeben.

## **3. Nutzungsbedingungen und –entgelte**

### **3.1. Allgemeines**

#### **3.1.1. Nutzungsrechte**

Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten der Bodenschätzung verbleibt das Eigentum bei der Republik Österreich (in der Folge kurz als "Bund" bezeichnet; vertreten durch das BMF (Finanzamt) und das BEV). Private oder öffentlich-rechtliche Dritte (in der Folge kurz als "Kunde" bezeichnet) können jedoch ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht erwerben, wobei die Interessen des Bundes dabei vom zuständigen Lagefinanzamt oder, sofern die Datenabgabe durch das BEV erfolgt, von diesem wahrgenommen werden. Der Bund (BMF, BEV) ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

#### **3.1.2. Schutzrechte**

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte des Bundes zu beachten:

Hinsichtlich der bundeseigenen Datenbanken, die Bodenschätzungsdaten enthalten, verfügt der Bund (vertreten durch das BMF und BEV) über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Bodenschätzungsdaten des Bundes in eine eigene Datenbank des Kunden oder eines Dritten integriert werden.

#### **3.1.3. Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des Bundes**

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten der Bodenschätzung in geeigneter Form „© (BMF, BEV – YYYY, Bundesministerium für Finanzen, Finanzamt....., Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>)“ oder „© (BMF, BEV – YYYY, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>)“ auf die Urheberrechte des Bundes hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung (Folgeprodukte) von Daten der Bodenschätzung. Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Darstellung erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte des BMF, BEV in Form von „© BMF, BEV, JJJJ“ ausreicht.

#### **3.1.4. Nutzungsvereinbarung**

Für die Nutzung von Daten der Bodenschätzung ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem zuständigen Lagefinanzamt oder BEV erforderlich. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf den jeweils angegebenen bedungenen Zweck, wobei der Nutzungsvereinbarung eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende adäquate Nutzungsart – gemäß Punkt 3.2 – zugeordnet wird. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest.

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem Bund entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Der Bund ist berechtigt, technische und rechtliche Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

#### **3.1.5. Dauer einer Nutzungsvereinbarung**

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden.

Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die bezogenen Daten der Bodenschätzung nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das FA bzw. das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten.

Die Nutzungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem Bund entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

#### **3.1.6. Informationspflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, sofern diese zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BMF/Finanzamt bzw. BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BMF/Finanzamt bzw. BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Auflagezahl, im Vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde diese im Nachhinein bekannt zu geben.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BMF/Finanzamt bzw. BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Überdies ist der Kunde im Rahmen der Nutzungsrechte „Analoge und Digitale Folgeprodukte“ und „WEB-Services“ verpflichtet, eine Dokumentation vorzulegen. Diese Dokumentation hat eine Auflistung der Folgeprodukte, Geschäftsfälle und Umsätze zu enthalten. Für die Überprüfung von Angaben des Kunden, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BMF/Finanzamt bzw. BEV berechtigt, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden, betreffend die Nutzung der Daten, Einsicht zu nehmen.

### **3.1.7. Weitergabe von Daten der Bodenschätzung an Dritte**

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, vom BMF/Finanzamt bzw. BEV bezogene (Original-) Daten der Bodenschätzung an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die vom BMF/Finanzamt bzw. BEV bezogenen Daten der Bodenschätzung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 3.2.3), ein Be- und Verarbeiten der Daten („Folgeprodukt“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich. Die Be- und Verarbeitung von Daten erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen bzw. durch Verwendung als Entwurfsgrundlage. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-)Daten der Bodenschätzung nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des Bundes ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

#### **Ausnahme:**

Folgende Kunden wird erlaubt, vom BMF/FA bzw. BEV bezogene (Original-) Daten der Bodenschätzung an Dritte weiterzugeben:

- Stellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung ausschließlich für öffentliche Aufgaben im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, sofern von den betroffenen Nutzern die entsprechenden Nutzungsrechte beim BMF/Finanzamt bzw. BEV erworben wurden.

### **3.1.8. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer**

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten der Bodenschätzung für die Dauer von maximal zwei Jahren an einen Auftragnehmer weiterzugeben. Eine Weitergabe an einen Auftragnehmer über zwei Jahre hinaus ist mit dem FA bzw. BEV schriftlich zu vereinbaren, Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung durch den Auftragnehmer ist weiters nur nach Abgabe und Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Übertragung von Eigentums- und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer erfolgt,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer die Originaldaten der Bodenschätzung zu löschen sind.
- Weiters ist im Rahmen der Verpflichtungserklärung das Recht des Bundes zu vereinbaren, wonach der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BMF/Finanzamtes bzw. des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Der Kunde haftet gegenüber dem Bund für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer.

Ein Formular „Verpflichtungserklärung“ steht auf der Homepage des BEV zum Download bereit. Verpflichtungserklärungen sind vom Kunden aufzubewahren. Das FA bzw. BEV ist berechtigt jederzeit Einsicht in die vom Kunden aufbewahrten Verpflichtungserklärungen zu nehmen. Angeforderte Unterlagen sind dem FA bzw. BEV innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln, andernfalls wird eine Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro in Rechnung gestellt.

### **3.1.9. Kommerzielle Nutzung**

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn Folgeprodukte des Kunden anderen als den intern Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht werden, deren Grundlage auf Daten der Bodenschätzung beruhen, oder wenn die Daten der Bodenschätzung über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 3.2.1 hinaus und/oder über die freien Werknutzungen gemäß Punkt 3.2.3. hinaus genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn vom Kunden Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos Dritten zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

### **3.1.10. Kopien**

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist, außer für Zwecke der Datensicherung, nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenützer hat dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten und eventuelle Kopien davon haben, sowie Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten

zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des Bundes ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

### **3.1.11. Haftung des Bundes**

Die Daten der Bodenschätzung sind Ergebnis eines Abgabeverfahrens und beruhen auf einem rechtskräftigen Bescheid. Die Bescheiderstellung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Notwendigkeiten der Abgabenerhebung unter Beachtung einer verwaltungsökonomischen Verfahrensführung. Der Bund übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten (zB für allfällige Veränderungen seit dem Abschluss des letzten Bodenschätzungsverfahrens). Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom Bund nicht übernommen. Ebenso übernimmt der Bund keine Haftung für den Inhalt von Informationen, welche mit den Daten der Bodenschätzung durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Auch haftet der Bund nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten der Bodenschätzung. Ebenfalls haftet der Bund (BMF, BEV) nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden.

### **3.1.12. Haftung des Kunden**

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem Bund entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte des Bundes, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten der Bodenschätzung an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten der Bodenschätzung usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten der Bodenschätzung vereinbarungswidrig vom Kunden oder von einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) an einen Dritten weitergegeben werden oder Dritte unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten der Bodenschätzung beim Kunden erlangen, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Nutzung, Weitergabe bzw. Zugriffs eines Dritten eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen, mindestens aber 500,00 Euro. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

### **3.1.13. Nutzungsentgelte**

Die Höhe des Standardentgeltes für die Nutzung (Nutzungsentgelt) hängt von der Art und Weise der Nutzung durch den Kunden ab. Für die Nutzung im Rahmen der freien Werknutzungen sowie für die Standardnutzung sind vom Kunden neben den Standardentgelten für Daten der Bodenschätzung keine weiteren Standardentgelte für die Nutzung der Daten zu bezahlen. Werden jedoch die Daten darüber hinaus verwendet, so ist je nach Umfang der Nutzung zusätzlich ein Nutzungsentgelt (Standardentgelt für die Verwertung von Daten der Bodenschätzung) vom Kunden zu bezahlen.

### **3.1.14. Berechnungsgrundlage**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist abhängig vom Nutzungsrecht und richtet sich im Wesentlichen nach der Art, Qualität und Menge (Fläche, Anzahl der Objekte bzw. Attribute) der verwendeten Daten, Anzahl der verwendeten Elemente, Art (digital, analog, Internet) und Umfang (Stückzahl, Auflage) des Folgeproduktes, Anzahl der Zugriffe oder Transaktionen, Nutzungszweck, und/oder nach der Dauer der Nutzung.

### **3.1.15. Mindestnutzungsentgelt**

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten (Einzelplatzlizenz) zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt pro Anlassfall 25,00 EUR beträgt, ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung.

## **3.2. Nutzungsarten**

### **3.2.1. Interne Nutzung – Mehrplatznutzung**

#### **3.2.1.1. Umfang**

Der Kunde kann die vom BMF/FA bzw. BEV bezogenen Daten der Bodenschätzung auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. in einem geschlossenen internen Netzwerk für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden. Dabei hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Daten weder der Öffentlichkeit noch anderen als den internen Nutzungsberechtigten (z.B. über das Internet) zugänglich gemacht werden, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie auf eventuelle analoge Kopien davon haben und dass Zugriffsberechtigte und Mitarbeiter des Kunden die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen.

- Für natürliche Personen erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.

- Für ein Bundesministerium samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
- Für eine Landesregierung (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (insbesondere Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.
- Für eine Gemeinde ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
- Für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

### 3.2.1.2. Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung durch mehrere Zugriffsberechtigte ist vom Kunden ein Mehrplatzentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten der Bodenschätzung unabhängig von der Art der Bereitstellung auf Standgeräten oder mobilen Geräten nutzen.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt der jeweiligen Produkte auf Basis der Einzelplatzlizenz berechnet:

Anzahl der zugriffsberechtigten Faktor	Faktor Mehrplatzentgelt	Aufschlag
1 – 5	1	0 %
6 – 25	1,25	25 %
26 – 100	1,5	50 %
Ab 101	2,0	100 %

*Beispiel: Zugriffsberechtigte: 100: Nutzungsentgelt = Standardentgelt mal 1,5*



### **3.2.2. Externe Nutzung**

Werden Folgeprodukte des Kunden anderen als den intern Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht, dann ist der Erwerb eines externen Nutzungsrechtes erforderlich. Die in diesem Punkt beschriebenen Services beziehen sich ausschließlich auf Dienste bzw. Nutzungsrechte im Rahmen von Folgeprodukten des Kunden.

#### **3.2.2.1. Standardnutzung**

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Bei allen Varianten der Standardnutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien oder digitalen Vervielfältigungen das Ableiten bzw. Extrahieren (speziell der Download) von Originaldaten der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

##### **3.2.2.1.1. Unentgeltliche Weitergabe von max. 1000 analogen Kopien an Dritte**

Dieses Nutzungsrecht dient zur einfachen visuellen Darstellung von ortsbezogenen (thematischen) Informationen des Kunden auf Papier oder ähnlichem Trägermaterial für Informations-, Präsentations- und Testzwecke. Die in diesem Zusammenhang aus den Daten der Bodenschätzung hergestellten Vervielfältigungsstücke sind von Kunden grundsätzlich ohne Gegenleistung Dritter – also unentgeltlich – zur Verfügung zu stellen, wobei unabhängig von der Form der Mitteilung maximal 1000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und die bezogenen Daten der Bodenschätzung höchstens im Format A3 dargestellt werden dürfen.

##### **3.2.2.1.2. Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte**

Diese Nutzungs- und Nutzungshandlung entspricht im Wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt 10 Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel Form von Rasterdaten auf digitalen Datenträgern (CD-ROM, DVD, USB-Stick, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der bezogenen Bodenschätzungsdaten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus.

### **3.2.2.1.3. Die Verwendung als literarischer Behelf**

Im Rahmen dieser Nutzungsvariante erfolgen die Vervielfältigungen des Kunden in Form von Ortschroniken, Festschriften und vergleichbaren Werken, wobei unabhängig von der Form des Werkes maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und der Umfang der bezogenen Daten der Bodenschätzung im Vergleich zum Gesamtwerk gering ist und höchstens 10 Ausschnitte beträgt.

Weiters hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über die Verwendung als literarischen Behelf hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen dieser Nutzungsvariante das Ableiten von Originaldaten der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden.

### **3.2.2.1.4. Internetnutzung**

Im Rahmen dieser Nutzung können maximal 10 Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Dies gilt auch, wenn weitere Bodenschätzungsdaten bezogen werden und im Rahmen der Standardnutzung verwendet werden; eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Ausschnitten, mit mehr als 1.000.000 Pixel pro Ausschnitt oder auf einer weiteren Website ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen. Die Darstellung erfordert ein Be- und Verarbeiten der bezogenen Bodenschätzungsdaten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden und umfasst auch das Zoomen – Vergrößern und Verkleinern – sowie das Verschieben von Bildschirmausschnitten. Darüber hinaus sind keine weiteren Interaktionen zulässig. Auch hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere darf im Rahmen dieser Internetnutzung das Ableiten – speziell das Downloaden - von Originaldaten (Extrahieren) der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden.

### **3.2.2.2. WEB-View**

#### **3.2.2.2.1. Umfang**

Das Nutzungsrecht „WEB-View“ ermöglicht die Darstellung (Visualisierung) von Daten der Bodenschätzung in einer Web- Anwendung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 3.2.2. Dabei darf nur ein Rasterbild an den Client (Browser oder mobiler Browser) übermittelt werden. Neben der Darstellung sind Funktionen wie Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Verschieben, Überlagern sowie Drucken zulässig. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten der Bodenschätzung darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines

anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes. Das externe Nutzungsrecht WEB-View berechtigt zum Betrieb einer eigenständigen Anwendung. Pro Website (URL) dürfen auch mehrere WEB-Views betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist. Darüber hinaus gehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich automatisch das Nutzungsrecht jeweils um ein weiteres Jahr.

#### **3.2.2.2. Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views werden pro Jahr 15% des Standardentgeltes gemäß Kapitel 2 (Berechnungsbasis - Pkt. 2.2. dieser Standardentgelte) pro Anlassfall (Website) verrechnet.

#### **3.2.2.3. Analoge und digitale Folgeprodukte (Value added reseller)**

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Punkt 3.2.2, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der bezogenen Daten der Bodenschätzung voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass von Dritten keine Originaldaten der Bodenschätzung abgeleitet bzw. vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) der Bodenschätzung hinzuweisen. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden.

##### **3.2.2.3.1. Umfang**

Analoge Folgeprodukte können aus analogen oder digitalen Daten der Bodenschätzung hergestellt werden. Als Trägermaterial dient Papier oder ein vergleichbares Material. Digitale Folgeprodukte können aus digitalen oder gescannten bzw. digitalisierten analogen Daten der Bodenschätzung hergestellt werden. Sie werden auf digitale Datenträger, wie CD-ROM, DVD, Speicherkarten, E-Book oder vergleichbare Speichermedien und in Softwareanwendungen (z.B. „Apps“ für mobile Anwendungen) bereitgestellt.

##### **3.2.2.3.2. Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten wird unabhängig von der Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen für jeden Geschäftsfall (Anlassfall) gesondert auf Basis eines Prozentsatzes des Standardentgeltes der

verwendeten Grundlagen gemäß Kapitel 2 berechnet. Für die Verrechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens des Folgeproduktes relevant, nicht jener der Erstellung.

<b>Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen</b>	<b>Analoge Folgeprodukte Nutzungsentgelt (Standardentgelt+%)</b>	<b>Digitale Folgeprodukte Nutzungsentgelt (Standardentgelt+%)</b>
1 – 100	30 %	30 %
101 bis 1000	50 %	50 %
1001 bis 3.000	100 %	100 %
3.001 bis 5.000	150 %	150 %
5.001 bis 10.000	250 %	200 %
10.001 bis 25.000	400 %	250 %
25.001 bis 50.000	700 %	300 %
ab 50.001	1.000 %	400 %

*Beispiel: Auflagenhöhe: 3000: 2 mal Standardentgelt (Standardentgelt + 100 %)*

### **3.2.2.4. WEB-Services, LBS-Services**

#### **3.2.2.4.1. Umfang Web-Service**

Das Nutzungsrecht Web-Service ermöglicht die Nutzung der Daten der Bodenschätzung in einer WEB-Anwendung (Browser oder mobiler Browser), welche über die rein visuelle Darstellung gemäß Punkt 3.2.2.2 „WEB-View“ hinausgeht und z. B. auch die Anzeige bzw. die Abfrage von Attributen, den Download von Folgeprodukten als PDF-Datei o.ä. Interaktionen ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten der Bodenschätzung in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 3.2.2. darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Das externe Nutzungsrecht WEB-Service berechtigt zum Betrieb einer eigenständigen Anwendung. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Services betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes Nutzungsrecht zu erwerben ist,

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten der Bodenschätzung sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird.

#### 3.2.2.4.2. Nutzungsentgelt

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB-Services gezahlt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Kapitel 2 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezahlt werden, dann werden pro Jahr 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der im WEB-Service bereitgestellten Daten gemäß Kapitel 2 (Berechnungsbasis - Pkt. 2.2. dieser Standardentgelte) verrechnet.

Das Nutzungsrecht wird jeweils für ein Jahr vergeben. Wenn bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch jeweils um ein Jahr.

Nutzungsentgelt „WEB-Service“	Entweder <b>pauschal 40%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung pro Jahr oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung pro Jahr (jeweils aus Basis der Einzelplatzlizenz)
-------------------------------	--

#### 3.2.2.5. Sonstige Nutzungsrechte

##### 3.2.2.5.1. Recht auf Digitalisierung

Das Digitalisieren von analogen Daten der Bodenschätzung ist nur zum eigenen oder privaten Gebrauch und für einzelne Vervielfältigungsstücke erlaubt.

Das Extrahieren von Informationen (z.B. durch Vektorisieren) aus digitalen Daten der Bodenschätzung bzw. Online-Services (z.B. WMS-Dienste) des BEV ist für den eigenen oder privaten Gebrauch sowie für die interne Nutzung gemäß Punkt 3.2.1.2. auf 1-5 Arbeitsplätzen zulässig. In allen Fällen dürfen die hergestellten digitalen (bearbeiteten) Vervielfältigungsstücke nur dann der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht werden, wenn der Kunde je nach Art und Weise der Veröffentlichung ein externes Nutzungsrecht erworben hat. Ebenso ist eine Genehmigung zur internen Nutzung der digitalisierten analogen Daten der Bodenschätzung einzuholen, wenn der Kunde entsprechend Punkt 3.2.1 diese Daten zumindest 6 Zugriffsberechtigten bereitstellt.

### **3.2.3. Freie Werknutzungen**

#### **3.2.3.1. Umfang**

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privatem Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte des Bundes hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

##### **3.2.3.1.1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch**

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten der Bodenschätzung der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

##### **3.2.3.1.2. Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung**

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weder beigezogene Sachverständige, noch Zeugen, Parteien oder sonstige Beteiligte sind befugt diese Auszüge für Zwecke außerhalb dieses Verfahrens zu vervielfältigen oder sonst wie zu verwenden. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

##### **3.2.3.1.3. Schulen/Fachhochschulen, Universitäten**

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten der Bodenschätzung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen nur dann hergestellt werden, sofern Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden.

In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden je ein Belegexemplar dem Bundesministerium für Finanzen und dem BEV zu übermitteln.

#### **3.2.3.1.4. Nutzungsentgelt**

Im Rahmen der Nutzungsvarianten der freien Werknutzungen sind vom Kunden neben dem Entgelt für den Datenbezug keine Nutzungsentgelte zu entrichten.

Nutzungsentgelt „ <b>Freie Werknutzung</b> “	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten.
--	---

#### **3.2.3.1.5. Abgabe von Daten des BEV**

Werden mit der Abgabe von Daten der Bodenschätzung auch Daten des BEV weitergegeben (zB Kopie der Katastralmappe im Rahmen der Kopie der Schätzungsreinkarte oder Feldschätzungskarte) sind hierfür die jeweils gültigen Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV in der gültigen Fassung maßgebend.

## **4. Stundensätze**

Die Stundensätze des BEV ergeben sich aus den Personalkosten des BEV, siehe geltende Geschäftsbedingungen des BEV.

Die Stundensätze des BMF ergeben sich aus aktuell veröffentlichten Durchschnittssätzen.

# Anhang

## **1 Geltung der Allgemeinen Bedingungen bei Abgabe durch das BMF**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Abgabe analoger und digitaler Daten (in der Folge als "Produkte" bezeichnet), die das BMF/FA im Geschäftsverkehr an Kunden abgibt.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom abgebenden Finanzamt oder dem BMF schriftlich bestätigt worden sind.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere führt die bloße Unterlassung eines Widerspruchs seitens des Bundes nicht dazu, dass diese damit als vereinbart gelten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB aufgrund gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Anhangs unverändert wirksam. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

## **2 Rechtsanwendung und Gerichtsstand:**

Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (UN-KaufR) sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-KaufR beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Gerichtsstand ist ausdrücklich das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Landesgericht Wien.

## **3 Besondere Bestimmungen für das Zustandekommen**



Die Bestellungen erfolgen entweder auf Grund eines schriftlichen Antrages. Werden solche Anträge mündlich gestellt, sind bedarf bis zu Gültigkeit einer Niederschrift mit der Unterschrift des Bestellers und eines Vertreters des zuständigen Finanzamtes. Ein Abgabevertrag kommt entweder durch ausdrückliche Zustimmung oder schlüssig (konkludent) durch Abgabe der beantragten Daten zustande. Bei Versendung per E-Mail ist an jene E-Mailadresse zu übermitteln, welche der Kunde angegeben hat. In einem solchen Fall haftet der Kunde für die Richtigkeit der angegebenen E-Mailadresse, das Versendungsrisiko trägt dabei ausschließlich der Kunde.

#### **4 Preise**

Als Verrechnungsgrundlage kommt der vom BMF in Pkt 2 der Standardentgelte veröffentlichten Preiskatalog zur Anwendung. Bei Versendung werden zusätzlich die tatsächlichen Versandkosten mindestens jedoch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BEV festgelegten Pauschalbeträge weiter verrechnet.

#### **5 Lieferung und Zahlung**

Die Lieferung durch den Bund erfolgt ehestmöglich. Dauert die Lieferung länger als 30 Tage ist der Kunde zu verständigen und hat allenfalls das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Lieferort ist das jeweilige Lagefinanzamt. Bei Versendung ist die Lieferung mit der Übergabe an den Transporteur erfüllt, das Transportrisiko trägt der Kunde. Die Zahlung hat in der vom abgebenden Finanzamt bzw. abgebenden BMF gewünschten Art und Weise zu erfolgen.

#### **6 Gewährleistung und Haftung**

Der Kunde anerkennt, dass im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eines Anspruches aus dem Titel der Gewährleistung vorerst der Bund zur Verbesserung in Form des Austausches oder Ersatzes des Fehlenden berechtigt ist. Die Vornahme der Verbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundes möglich. Erst nach fruchtlosem Ablauf einer im Einzelfall festzulegenden angemessenen Verbesserungsfrist kann der Kunde einen Preisminderungsanspruch geltend machen. Das mangelhafte Produkt ist vom Kunden unverzüglich zurückzusenden. Um eine möglichst rasche Bearbeitung zu gewährleisten, sind bei Rücksendung des Produkts eine Kopie der Kaufrechnung/des Lieferscheines und eine detaillierte Fehlerbeschreibung beizufügen.

Eine Verbesserung erfolgt nicht, wenn die Überprüfung des reklamierten Produktes ergibt, dass der Mangel auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden (unsachgemäße Behandlung und Bedienung bzw. Anwendung, unsachgemäße Verpackung reklamierter Produkte durch den Kunden etc.) zurückzuführen ist. Dies ist dem Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate, ansonsten beträgt sie 2 Jahre. Eine Haftung für Mängel der Produkte, insbesondere für Folgeschäden, mittelbare Schäden, Verluste oder entgangene Gewinne wird vom Bund - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. Auch haftet der Bund nicht für Mängel, die infolge fehlerhafter Handhabung durch den Kunden oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind.

Einvernehmlich und ausdrücklich wird die Haftung für Sachschäden bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit des Bundes ausgeschlossen.

## **7. Auflösung des Vertrages**

### **7.1 Stornierung:**

Der Kunde ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 7.2 nicht vor, hat er jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand zu bezahlen.

### **7.2 Rücktritt:**

Der Kunde ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn dem Kunden bekannt gegeben wird, dass eine Lieferung innerhalb von 30 Tagen nicht möglich ist (Pkt 5) und der Kunde dies innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntgabe erklärt;
- b) wenn der Kunde unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- c) wenn der Kunde – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- d) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- e) wenn der Kunde Handlungen gesetzt hat, um dem Bund Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie/er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;

Soweit dem Kunden am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat dem Bund die erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

#### **8. Eigentums- und Nutzungsvorbehalt**

Der Bund behält sich das Eigentum an gelieferten Daten bis zur vollständigen Bezahlung vor. Dem Kunden ist es untersagt, bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes die Nutzungsrechte an den Daten in Anspruch zu nehmen.